



BA Lichtenberg von Berlin-Ordnungsamt-VetLeb-10360 Berlin

Geschäftszeichen N/A

An die Bürgerinnen und Bürger sowie
Gewerbetreibenden des Bezirks Lichtenberg
von Berlin

OrdVet L
Tel. +49 30 90296-7070
Fax +49 30 9028-7060
vetleb
@lichtenberg.berlin.de
Post.Ordnungsamt
@lichtenberg.berlin.de
(elektronische Zugangsöffnung
gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG)
Große-Leege-Str. 103, 13055 Berlin
24.02.2025

Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung und zum Schutz vor der Verschleppung der Maul- und Klauenseuche (MKS) im Bezirk Lichtenberg von Berlin

Auf Grund des amtlich festgestellten Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche (MKS) bei Wasserbüffeln in der Gemarkung Hönow des Landkreises Märkisch-Oderland wird gemäß Artikel 64, 65, 68 und 70 der Verordnung (EU) 2016/429, Artikel 21 und 85 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687, des Durchführungsbeschlusses (EU) 2025/323 i.V.m. §§ 6, 24 und 38 Tiergesundheitsgesetz eine weitere Sperrzone festgelegt sowie die nachfolgenden Maßnahmen angeordnet und bekannt gegeben:

A. Festlegung von Restriktionsgebieten

Um den Seuchenbetrieb wird eine weitere Sperrzone festgelegt.

I. Zur weiteren Sperrzone

Norden: Landesgrenze Berlin-Brandenburg
Osten: Landesgrenze Berlin-Brandenburg, bzw. Bezirksgrenze zum Bezirk Marzahn-Hellersdorf
Süden: Bezirksgrenze zu Marzahn Hellersdorf
Westen: Entlang des Gleisverlaufs der S-Bahn von S Pölchastr. Richtung Blankenburg folgend

Geldinstitut	BIC	IBAN
Deutsche Postbank AG	PBNKDEFF100	DE07 1001 0010 0655 5981 09
BB NDLDB PGK AG	DEUTDEDB110	DE29 1007 0848 0513 1420 00
Berliner Sparkasse	BELADEBEXX	DE20 1005 0000 1783 9229 11

USt-IdNr.: DE813447348



Die genaue Lage der weiteren Sperrzone ist der in der Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Tierseuchenallgemeinverfügung ist, zu entnehmen.

B. Anordnungen für die weitere Sperrzone:

I. Anordnungen, die per Gesetz für die weitere Sperrzone gelten:

Folgende Tätigkeiten in Bezug auf Tiere und Erzeugnisse gelisteter Arten (Rind, Schaf, Ziege, Büffel, Cerviden, Kameliden, Reh-, Rot- und Damwild, Haus- und Wildschweinen) innerhalb oder aus der bzw. in die weitere Sperrzone sind verboten:

1. Verbringen gehaltener Tiere;
2. Aufstockung von Wild;
3. Messen, Märkte, Tierschauen und andere Zusammenführungen von gehaltenen Tieren gelisteter Arten, einschließlich Abholung und Verteilung;
4. Verbringung von Sperma, Eizellen und Embryonen von gehaltenen Tieren aus Betrieben;
5. Gewinnung von Samen, Eizellen und Embryonen von gehaltenen Tieren;
6. Ambulante künstliche Besamung gehaltener Tiere;
7. Ambulante Deckung im Natursprung gehaltener Tiere;
8. Verbringung von frischem Fleisch (außer Schlachtnebenerzeugnissen) von gehaltenen und wild lebenden Tieren aus Schlachthöfen oder Wildverarbeitungsbetrieben;
9. Verbringung von Schlachtnebenerzeugnissen gehaltener und wild lebender Tiere aus Schlachthöfen oder Wildbearbeitungsbetrieben;
10. Verbringung von Fleischerzeugnissen aus frischem Fleisch aus Betrieben;
11. Verbringung von Rohmilch und Kolostrum aus Betrieben;
12. Verbringung von Milcherzeugnissen und Erzeugnissen auf Kolostrumbasis aus Betrieben;
13. Verbringungen von anderen tierischen Nebenprodukten als ganzen Körpern oder Teilen toter Tiere von gehaltenen Tieren aus Betrieben:
 - a) Gülle, einschließlich Mist und benutzte Einstreu,
 - b) Häute, Felle, Wolle, Borsten und Federn,
 - c) andere tierische Nebenprodukte als Gülle, einschließlich Mist und benutzter Einstreu, und als Häute, Felle, Wolle, Borsten und Federn;
14. Verbringung von in den Restriktionsgebieten erzeugten Einzelfuttermitteln pflanzlichen Ursprungs und dort erzeugtem Stroh.

II. weitere Anordnungen für die weitere Sperrzone:

1. Für Tierhalter bzw. Transporteure gilt:

- a) Sie haben dem Veterinäramt unverzüglich die Anzahl gehaltener Tiere empfänglicher Arten unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes anzuzeigen;
- b) sie haben dem Veterinäramt unverzüglich verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Tiere empfänglicher Arten sowie jede Änderung anzuzeigen;
- c) sie haben sämtliche Tiere empfänglicher Arten abzusondern;
- d) sie haben an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstiger Standorte Matten oder sonstige saugfähige Bodenauflagen auszulegen und sie mit einem wirksamen Desinfektionsmittel zu tränken und feucht zu halten;
- e) Fahrzeuge sind nur mit schriftlicher Genehmigung der zuständigen Behörde in den oder aus dem Betrieb zu fahren;
- f) Fahrzeuge und Behältnisse sind vor dem Verlassen des Betriebes nach näherer Anweisung des Veterinäramtes zu reinigen und zu desinfizieren;
- g) auf öffentlichen und privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Tiere empfänglicher Arten nicht getrieben oder transportiert werden (ausgenommen Transport im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen, sofern das Fahrzeug nicht anhält und die Tiere nicht entladen werden);
- h) Fahrzeuge und Ausrüstungen sind für den Transport von Tieren empfänglicher Arten, anderen Tieren oder Gegenständen, die mit dem Virus der MKS in Kontakt gekommen sein können, sind unverzüglich nach der Verwendung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

2. Jagdausübungsberechtigte haben:

- a) Schalenwild unter Nutzung der jagdlichen Methoden Ansitz- und Fallenjagd verstärkt zu bejagen;
- b) in ihren Jagdbezirken verstärkt nach verendetem Schalenwild zu suchen;
- c) von jedem verendetem Stück Schalenwild (Fall- und Unfallwild) je eine Probe mit einem Nasen-/Maultupfer und eine Blutprobe in einem Serumröhrchen zu entnehmen;
- d) bei verendetem und verunfalltem Schalenwild den beprobten Wildtierkörper unverzüglich zu einer ausgewiesenen Kadaversammelstelle zu verbringen;
- e) von jedem gesund erlegtem Schalenwild je eine Probe mit einem Nasen-/Maultupfer und eine Blutprobe in einem Serumröhrchen zu entnehmen;
- f) bei gesund erlegtem Schalenwild den Aufbruch und sonstige tierische Nebenprodukte zu einer ausgewiesenen Kadaversammelstelle zu verbringen und entsorgen zu lassen.

3. Gesund erlegtes Schalenwild darf:

- a) nur nach Untersuchung mit negativem Ergebnis auf die Maul- und Klauenseuche (PCR **und** Serologie) aus der weiteren Sperrzone verbracht werden;
- b) nur nach Untersuchung mit negativem Ergebnis auf die Maul- und Klauenseuche (PCR **und** Serologie) im Rahmen „der kleinen Mengen Regelung“ (direkte Abgabe an Endkunden oder regionalen Einzelhandel) abgegeben und in Verkehr gebracht werden.

C. Übrige Bezirksflächen im Bezirk Lichtenberg von Berlin außerhalb der festgelegten Restriktionszonen:

Jeder Halter von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Einhufern, Hühnern, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Tauben, Truthühnern, Wachteln, Laufvögeln, Gehegewild, Kameliden und nicht genannten Klautieren hat seine Haltung unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart anzuzeigen, soweit noch nicht geschehen.

D. Sofortige Vollziehbarkeit

Die sofortige Vollziehung für die unter B. genannten Anordnungen wird hiermit gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse angeordnet. Im Übrigen folgt die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 37 TierGesG per Gesetz. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

E. Inkrafttreten und Befristung

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zu ihrer Aufhebung (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

Die Tierseuchenallgemeinverfügung des Bezirks Lichtenberg von Berlin zum Schutz vor der Verschleppung der Maul- und Klauenseuche (MKS) vom (10. Januar) 2025 wird aufgehoben.

F. Weitere Kontaktdaten/Informationen

Jeder Verdacht auf Erkrankung von Tieren empfänglicher Arten ist der Veterinär- und Lebensmittelaufsicht Berlin Lichtenberg sofort unter: vetleb@lichtenberg.berlin.de oder Tel: 030 90296 7070 zu melden. Die Allgemeinverfügung, einschließlich Begründung, sowie sämtliche Anlagen werden auf der Internetseite veröffentlicht und liegen während der üblichen Sprechzeiten oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung zur Einsicht im Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht des Bezirksamtes Lichtenberg von Berlin, Dienstort: Große- Leege-Str. 103, 13055 Berlin aus.

G. Zuwiderhandlungen

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 und 4 TierGesG i.V.m. § 34 MKS-Verordnung eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße von bis zu 30.000,00 € geahndet werden.

Begründung

I.

Mit Befund des Friedrich-Löffler-Instituts vom 10.01.2025 ist der Erreger der MKS bei einem in der Gemeinde 16366 Hoppegarten, OT Hönow gehaltenen und verendeten Wasserbüffel diagnostiziert worden. Demnach wurde die Tierseuchen MKS amtlich festgestellt.

Die MKS ist eine fieberhafte Allgemeinerkrankung der Klauentiere. Erkrankten können die gelisteten Arten Rind, Schaf, Ziege, Büffel, Cerviden, Kameliden, Reh-, Rot- und Damwild, Haus- und Wildschweine.

Besonders beim Rind zeigen sich schwere Erkrankungsanzeichen wie hohes Fieber, Milchrückgang, Appetitlosigkeit, Apathie und typische Blasenbildung an Maul, Zunge, den Klauen und Zitzen. Beim Schwein treten Blasenbildungen und Entzündungssymptome in erster Linie an den Klauen auf. Bei Schafen und Ziegen verläuft eine Infektion meist unauffällig (subklinisch), sie können das MKS-Virus aber trotzdem weiterverbreiten. Die MKS gehört wegen der potentiell katastrophalen Auswirkungen zu den wirtschaftlich bedeutsamsten Seuchen bei landwirtschaftlichen Nutztieren. Die häufigste Übertragungsart der MKS ist der Kontakt zwischen erkrankten und empfänglichen Tieren. Das Virus kann aber auch auf dem Luftweg verbreitet werden und so gesunde Tiere infizieren. Eine indirekte Ansteckung ist auch über verseuchtes Futter (z. B. Speiseabfälle), Milch oder Fleisch möglich. Das an MKS erkrankte Tier streut Viren mit der Flüssigkeit aufgeplatzter Blasen, Speichel, Ausatemluft, Milch oder Dung. In Viehtransportern, auf Marktplätzen, Verloaderampen, sogar in den Profilen von Autoreifen kann das Virus überleben. Alles, was einmal mit einem infizierten Tier in Berührung gekommen ist, kann zur Verschleppung der Seuche beitragen - Personen und Tiere (einschließlich Katzen, Hunde, Geflügel und Ungeziefer) sowie Fahrzeuge, Geräte und Futtermittel. Der Landwirt kann durch eine gute Betriebshygiene und die Beschränkung des Zugangs zu seinen Ställen viel zur Verhinderung der Einschleppung beitragen.

Es gibt keine Behandlungsmöglichkeiten für erkrankte Tiere. Ist in einem Betrieb auch nur ein Tier erkrankt, müssen alle Klauentiere des Hofes getötet werden und in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt unschädlich entsorgt werden. Auch Klauentiere landwirtschaftlicher Betriebe in der näheren Umgebung des Seuchenbetriebes müssen zumeist getötet werden. Ställe, Fahrzeuge und Geräte müssen gründlich desinfiziert werden.

II.

Bei der MKS handelt sich um eine gelistete Tierseuche der Kategorie A gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) sowie um eine anzeigepflichtige und damit bekämpfungspflichtige Tierseuche.

Entsprechend Artikel 60 bis 68 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. Artikel 27 und 42 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen ergreift die zuständige Behörde die erforderlichen Seuchenpräventions- und Bekämpfungsmaßnahmen. §§ 4, 5, 8 und 10 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852) geändert worden ist, regelt neben den EU-Maßnahmen weitere Maßnahmen zur Vorbeugung vor Tierseuchen und deren Bekämpfung. In diesem Rahmen dient dieses Gesetz auch der Tiergesundheit. Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz - AZG) in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 472), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2024 (GVBl. S. 614) i.V.m. § 2 Abs. 4 S. 1 des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz - ASOG Bln) in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.12.2024 (GVBl. S. 614) i.V.m. Nr. 16a Absatz 4 des Zuständigkeitskatalogs Ordnungsaufgaben (ZustKatOrd) ist der Bezirk Lichtenberg von Berlin für die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften zuständig.

Diese Allgemeinverfügung dient der Umsetzung der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687, dem Tiergesundheitsgesetz sowie der Verordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche (MKS-Verordnung) in den jeweils geltenden Fassungen. Entsprechend Artikel 70-71 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. Artikel 63-65 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 ergreift die zuständige Behörde die erforderlichen Seuchenpräventions- und Bekämpfungsmaßnahmen. Zur Vorbeugung und Bekämpfung der Tierseuche MKS erlässt das zuständige Veterinäramt nach § 38 Abs. 11 TierGesG mit dieser Allgemeinverfügung weitere Anordnungen und Maßregeln in Umsetzung der MKS-Verordnung. Die demnach erlassenen Anordnungen vom 10. Januar 2025 werden hiermit aufgehoben.

Die EU-Kommission hat jedoch in ihrem Durchführungsbeschluss (EU) 2025/323 festgelegt, dass in dem oben beschriebenen Gebiet nach Abschluss der Überwachungs- und Schutzzone eine weitere Sperrzone einzurichten ist, bis die epidemiologischen Ermittlungen

abgeschlossen sind. Die Untersuchungen in den Haustierbeständen ergaben bislang keine weiteren Vorkommen des MKS-Virus. Jedoch ist der Bestand an empfänglichen Wildtieren (Schalenwild) noch nicht hinreichend untersucht, um dort eine gesicherte Aussage treffen zu können. So ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen, dass der Erreger unerkannt in der Schalenwildpopulation zirkuliert und weiterhin eine Gefahr für die Haustierbestände darstellt. Zum Schutz der gehaltenen Klautiere und um eine Verbreitung des Erregers in MKS-freie Gebiete zu verhindern wird in den Berliner Gebieten um den Ausbruchsbestand, in denen sich Wild aufhält, eine weitere Sperrzone eingerichtet.

Das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin ist gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 AZG i.V.m. § 2 Abs. 4 S. 1 ASOG i.V.m. Nr. 16a Abs. 4 ZustKatOrd zuständig für den Erlass dieser Allgemeinverfügung. Von einer Anhörung konnte auf der Grundlage des § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG BE) vom 21. April 2016 (GVBl. S. 218), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.07.2024 (GVBl. S. 465,473) i. V. m § 28 Abs. 2 Nr. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist (VwVfG), abgesehen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge führen würde.

Zu A.

Die Festlegung der Sperrzone beruht auf dem Durchführungsbeschluss (EU) 2025/323.

Zu B.

Alle angeordneten Maßnahmen zielen darauf ab, eine Weiterverbreitung des Krankheitserregers zu verhindern. Eine Erkrankung weiterer Bestände würde eine Keulung weiterer Klautierbestände nach sich ziehen. Breitet sich das Virus unkontrolliert aus, so kann dies neben Leistungseinbußen auch erhebliche Tierverluste und weitere strenge Handelsbeschränkungen nach sich ziehen. Dies hätte erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen, auch für nicht von der Krankheit betroffene Betriebe und für ganze Wirtschaftsbereiche in der Region sowie landesweit. Die getroffenen Maßnahmen sind erforderlich. Ein milderer Mittel zur Erreichung der vorgenannten Ziele ist nicht erkennbar. Die Anordnungen sind geeignet, die Tierseuche frühzeitig zu erkennen und für den Fall des Auftretens, der Verbreitung entgegenzuwirken. Die Maßnahmen sind angemessen und führen nicht zu einem persönlichen Nachteil, der erkennbar außer Verhältnis zum eingangs erläuterten Ziel steht.

Die Beschränkungen der individuellen Handlungsfreiheit und auferlegten Maßregeln sind angesichts der benannten Gefahren verhältnismäßig.

Zu C:

Diese Anordnung folgt aus § 26 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV) vom 6.7.2007 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170) und dient der Übersicht der Tierbestände.

Zu D:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt nach § 80 Abs. 2 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328) geändert worden ist" i.V.m. § 37 TierGesG per Gesetz. Im Übrigen erfolgt die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im überwiegenden öffentlichen Interesse. Angesichts der hohen Infektiösität der MKS, der erheblichen Auswirkungen wie die Keulung bei festgestellter MKS sowie der Anordnung durch Beschluss durch die EU-Kommission ist das öffentliche Interesse an der Vollziehung der Anordnung größer als das individuelle Suspensivinteresse.

Demnach haben auch Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Das bedeutet, dass die mit dieser Tierseuchenallgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen selbst bei Einlegung eines Widerspruchs zu befolgen sind.

Zu E.:

Gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/429 wird die Feststellung eines Ausbruchs der MKS und die Festlegung der Restriktionszonen sowie deren Änderung oder Aufhebung von der zuständigen Behörde öffentlich bekannt gemacht. Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 41 Abs. 4 VwVfG. Danach gilt eine Allgemeinverfügung grundsätzlich 2 Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann jedoch ein hiervon abweichender Tag, frühestens aber der auf die Bekanntgabe folgende Tag, bestimmt werden (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Von dieser Ermächtigung wurde unter E. dieser Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden. Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 1 und 2 VwVfG durch ortsübliche Bekanntmachung. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf die akute Gefahrenlage infolge der Einschleppung einer hoch ansteckenden Tierseuche sowie der aktuellen epidemiologischen Bewertung, nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Die Aufhebung der Allgemeinverfügung erfolgt, sobald es die epidemiologische Lage erlaubt. Damit wird auch dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprochen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung ist der Widerspruch zulässig. Dieser ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe beim Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Abteilung Öffentliche Ordnung, Umwelt und Verkehr, Ordnungsamt- Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, 10360 Berlin (Dienstgebäude: Große- Leege- Str. 103, 13055 Berlin) einzulegen.

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, consisting of stylized, overlapping loops and curves, likely representing the name 'Nikolic'.

Nikolic
Amtstierarzt

Rechtsgrundlagen in den jeweils geltenden Fassungen:

- Verordnung (EU) 2016/429
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687
- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2025/323
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- § 24 Bundesjagdgesetz (BJagdG)

Anlage:
Lichtenberg

